

Strompreisanpassung zum 01.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der gestiegenen Netznutzungsentgelte (Arbeitspreis: + 0,690 Ct/kWh / Grundpreis + 15,00 €/Jahr), der gestiegenen Umlage nach §17f Absatz 7 des EnWG „Offshore-Umlage“ (+ 0,065 Ct/kWh) sowie unter Berücksichtigung der gesunkenen Kosten für den Stromeinkauf (-19,543 Ct/kWh), der gesunkenen KWKG-Umlage (- 0,082 Ct/kWh) und der gesunkenen Umlage nach §19 der Stromnetzentgeltverordnung (- 0,014 Ct/kWh) erfolgt eine **Senkung Ihres Arbeitspreises um -18,884 Ct/kWh netto (-22,47 Ct/kWh brutto) sowie eine Erhöhung Ihres Grundpreises um +15,00 €/Jahr netto (+17,85 €/Jahr brutto) zum 01.01.2024.**

Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen transparent die Veränderung der Preisbestandteile zum 01.01.2024 im Vergleich zu den bis 31.12.2023 gültigen Preisen:

	Gültig bis 31.12.2023 netto	Gültig ab 01.01.2024 netto	Veränderung absolut netto
Strompreise mit Schwachlastregelung			
Arbeitspreis Hochtarif	53,333 Ct/kWh	34,449 Ct/kWh	-18,884 Ct/kWh
Arbeitspreis Niedertarif	45,563 Ct/kWh	26,679 Ct/kWh	-18,884 Ct/kWh
Stromsteuer	2,05 Ct/kWh	2,05 Ct/kWh	0,00 Ct/kWh
Konzessionsabgabe ¹⁾	HT: 1,32 Ct/kWh NT: 0,61 Ct/kWh	HT: 1,32 Ct/kWh NT: 0,61 Ct/kWh	0,00 Ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,357 Ct/kWh	0,275 Ct/kWh	-0,082 Ct/kWh
Umlage nach §19 der Stromnetzentgeltverordnung	0,417 Ct/kWh	0,403 Ct/kWh	-0,014 Ct/kWh
Umlage nach §17f Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,591 Ct/kWh	0,656 Ct/kWh	+0,065 Ct/kWh
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000 Ct/kWh	0,000 Ct/kWh	0,000 Ct/kWh
Saldo Steuern, Abgaben, Umlagen	HT: 4,735 Ct/kWh NT: 4,025 Ct/kWh	HT: 4,704 Ct/kWh NT: 3,994 Ct/kWh	-0,031 Ct/kWh
Entgelt des Netzbetreibers ²⁾	7,980 Ct/kWh	8,670 Ct/kWh	+0,690 Ct/kWh
Saldo Steuern, Abgaben, Umlagen und Entgelt des Netzbetreibers	HT: 12,715 Ct/kWh NT: 12,005 Ct/kWh	HT: 13,374 Ct/kWh NT: 12,664 Ct/kWh	+0,659 Ct/kWh
Rechnerisch beträgt damit der Anteil für die Grundversorgung erbrachte energiewirtschaftlichen Leistung (Stromeinkauf, Vertrieb, Service) für Strompreis mit Schwachlast	HT: 40,618 Ct/kWh NT: 33,558 Ct/kWh	HT: 21,075 Ct/kWh NT: 14,015 Ct/kWh	HT: -19,543 Ct/kWh NT: -19,543 Ct/kWh

¹⁾ gemäß Konzessionsabgabenverordnung für Gemeinden bis 25.000 Einwohner, ohne Schwachlast

²⁾ Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom des Netzbetreibers Energieversorgung Inselsberg GmbH

	Gültig bis 31.12.2023 netto	Gültig ab 01.01.2024 netto	Veränderung absolut netto
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis bei Nutzung eines Zweitarifzählers ³⁾	129,43 €/Jahr	144,43 €/Jahr	+15,00 €/Jahr
Entgelt des Netzbetreibers	60,00 €/Jahr	75,00 €/Jahr	+ 15,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb	9,35 €/Jahr	9,35 €/Jahr	0,00 €/Jahr
Saldo Steuern, Abgaben, Umlagen und Entgelt des Netzbetreibers	69,35 €/Jahr	84,35 €/Jahr	+ 15,00 €/Jahr
Rechnerisch beträgt damit der Anteil für die energiewirtschaftlichen erbrachte Leistung (Stromeinkauf, Vertrieb, Service)	60,08 €/Jahr	60,08 €/Jahr	+0,00 €/Jahr

³⁾ Verbrauchsunabhängiger Grundpreis bei Nutzung einer modernen Messeinrichtung (Zweitarifzähler: 136,89 €/Jahr bis 31.12.2023; 151,89 €/Jahr ab 01.01.2024)

Musterbeispiel

Die Senkung des Arbeitspreises um 22,47 Ct/kWh brutto (18,884 Ct/kWh netto) sowie die Erhöhung des Grundpreises um 17,85 €/Jahr brutto (15,00 €/Jahr netto) ergibt für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 1.500 kWh eine Kostenersparnis von etwa 319,20 € brutto im Jahr. Das sind etwa 26,60 € brutto im Monat.

Rechtliche Information

Das Recht zur Preisanpassung ergibt sich aus §5 und 5a der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV). Gemäß §5 Abs. 3 der StromGKV bestehen für Sie nachfolgende Rechte:

„Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Preisänderung erfolgt ebenfalls in den Druckmedien sowie auf unserer Homepage www.evi-energy.de.

Bei Fragen zu diesem Schreiben sowie unseren Strom- und Gastarifen steht Ihnen unsere Kundenbetreuung natürlich gerne unter **03622 / 920041** und persönlich **in der Albrechtstraße 14 in Waltershausen** zur Verfügung. Dies natürlich auch gern zu allen anderen Fragen rund um das Thema Energie. Bitte zögern Sie nicht, uns anzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Energieversorgung Inselsberg GmbH